

Gemeinde Anzing



S a t z u n g

über die Herstellung und Ablösung von Kinderspielplätzen (Spielplatzsatzung – SpPS H+A)

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Größe der Kinderspielplätze
- § 5 Ausstattung der Kinderspielplätze
- § 6 Unterhalt
- § 7 Ablösung der Anlegungspflicht
- § 8 Höhe der Ablösebetrags
- § 9 Verwendung der Ablöse
- § 10 Abweichungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Anzing. Sie regelt die Errichtungs- und Ausstattungspflicht, den Unterhalt und die Lage der Kinderspielplätze, sowie die Möglichkeit der Ablöse dieser Pflicht.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Flächen, auf denen verschiedene Spielgeräte vorhanden sind, mit beziehungsweise auf denen Kinder bis zwölf Jahren spielen dürfen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen ist ein Spielplatz in angemessener Größe und Ausstattung zu errichten, auszustatten und zu unterhalten.
- (2) Die Pflicht zur Herstellung des Kinderspielplatzes kann erfüllt werden
 - durch Ablöse,
 - durch Anlage des Kinderspielplatzes auf dem Baugrundstück oder
 - durch Anlage des Kinderspielplatzes auf einem geeigneten Grundstück in der unmittelbaren Nähe des Baugrundstücks, wenn der Kinderspielplatz beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden kann und die Nutzung des Grundstücks für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

Die Erfüllung ist auch durch eine Kombination von Anlage und Ablöse möglich

- (3) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sieben bis zwölf Jahren geeignet, entsprechend ausgestattet und gegliedert sein.
- (4) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden.
- (5) Die Kinderspielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen angelegt und benutzbar sein.

§ 4 Größe der Kinderspielplätze

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens $1,5 \text{ m}^2$ je angefangene 25 m^2 Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 40 m^2 betragen. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m^2 sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

§ 5 Ausstattung der Kinderspielplätze

- (1) Der Kinderspielplatz ist für je 40 m^2 mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m^2) und einem ortsfesten Spielgerät auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Riesel, Rindenmulch, Hackschnitzel, dauerelastischer Fallschutzbelag) auszustatten. Je weitere angefangene 20 m^2 ist mindestens ein weiteres ortsfestes Spielgerät vorzusehen. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks oder Hangelgeräte in Betracht.
- (2) Bei der Auswahl der Spielgeräte ist dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis der Kinder Rechnung zu tragen.
- (3) Bei der Auswahl der Spielgeräte, sowie deren Anordnung und Aufstellung sind die anerkannten Regelungen zu beachten.
- (4) Zudem sind Kinderspielplätze mit mindestens zwei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Ab einer Größe von 60 m^2 ist je weitere 20 m^2 eine weitere Sitzeinrichtung vorzusehen. Eine Sitzeinrichtung muss dabei mindestens Platz für drei Personen bieten (z. B. Sitzbank).
- (5) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Eine dauerhafte sichere Nutzung ist zu gewährleisten.

§ 6 Unterhalt

Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird verwiesen.

§ 7 Ablösung der Anlegungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch durch Kostenübernahme in einem Ablösungsvertrag erfüllt werden.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Anzing schriftlich abzuschließen. Der Abschluss des Ablösungsvertrages steht im Ermessen der Gemeinde Anzing.
- (3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen; bei genehmigungsfreigestellten Vorhaben ist er vor Baubeginn abzuschließen.
- (4) Die Höhe der Ablöse berechnet sich nach § 8.
- (5) Wird die erforderliche Größe der Kinderspielplatzfläche auf dem Grundstück unterschritten, besteht für die Restfläche die Möglichkeit der Teilablösung. Der Teilablösebetrag wird dabei anteilig nach § 4 berechnet.
- (6) Diese Art der Erfüllung kann von der Gemeinde Anzing auch verlangt werden, wenn die Kinderspielplatzflächen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen oder können.

§ 8 Höhe der Ablösebetrags

- (1) Der Ablösebetrag wird nachfolgender Formel berechnet:

$$A = (B \times 0,10 + KH + KU) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert

Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

KH: Herstellungskosten (einschl. Ausstattung)

Des Kinderspielplatzes Je m² in Euro; diese sind mit 135 € angesetzt

KU: Unterhaltskosten

der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf die Dauer von 20 Jahren; diese sind mit 15,00 € anzusetzen

F: erforderliche Spielplatzfläche

in m² nach § 4 Ziffer 1 Satz 1, HS 1¹ dieser Satzung; bei teilweiser Ablösung ist zunächst die Gesamtfläche gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 Satz 1, HS 1 und 2 zu berechnen und sodann die Fläche des abzulösenden Teils anzusetzen

- (2) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Gemeinde Anzing abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn innerhalb von 3 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Anzing zu zahlen
- (3) Werden Gebäude errichtet, die dem Wohnen von Senioren und/oder Studenten bestimmt sind, ist der Ablösebetrag auf 5.000.—EURO je abzulösendem Spielplatz beschränkt.

§ 9 Verwendung der Ablöse

Die Ablösebeträge werden für die Herstellung und Unterhaltung örtlicher Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtungen verwendet.

§ 10 Abweichungen

Von dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO in der jeweils geltenden Fassung Abweichungen zugelassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 € kann gemäß Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Kinderspielplätze entgegen § 3 dieser Satzung nicht oder nicht zu dem in § 3 Abs. 5 genannten Zeitpunkt anlegt oder unterhält
- Kinderspielplätze entgegen den Vorgaben dieser Satzung anlegt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹ Die Mindestfläche von 40 m² nach § 4 Ziffer 1 Satz 1, HS 2 ist bei der Berechnung nicht anzusetzen.

- (2) Die Satzung gilt für Bauanträge, Vorlagen im Genehmigungsverfahren und Bauvoranfragen, die ab dem In-Kraft-Treten der Satzung eingereicht werden.

Anzing, den 30.06.2025

Gemeinde Anzing


Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

